

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die weiteren institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels Bericht zu erstatten und bei der Erstellung dieses Berichts die Auffassungen aller Regierungen, der zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels einzuholen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/98. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹ zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, Anfang September 1995 oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und ihrer Resolution 45/206 eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 4. Oktober 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder²⁷, die in Befolgung des Beschlusses der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu ebnet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die geringen Fortschritte, die bislang bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt worden sind,

in der Erwägung, daß die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms besonders wichtig ist, da sie der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben wird, neue und korrektive Politiken und Maßnahmen festzulegen, einschließlich einer stärkeren externen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf allen Gebieten, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu unterstützen, damit die fristgerechte, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms in den verbleibenden Jahren der Dekade gewährleistet ist,

betonend, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms getroffen werden,

sowie betonend, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden sollten, um sicherzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang und wirksam an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder teilnehmen können,

unter Hinweis auf den Beschluß 412 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms²⁸,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 413 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 betreffend die Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁸, die sich unter anderem auf den Bericht *The Least Developed Countries 1993-1994 Report*²⁹ stützen,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und fordert alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Organisationen auf, dringend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm als vorrangige Angelegenheit auf allen Gebieten vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam umsetzen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

3. *fordert* die Geberländer auf, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen

²⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.D.4.

²⁷ A/49/506, Anhang.

und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf derjenigen Länder, die im Anschluß an die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

4. *beschließt*,

a) die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vom 26. September bis 6. Oktober 1995 in New York abzuhalten, wobei dieser Tagung am 25. September 1995 ein eintägiges Treffen hochrangiger Vertreter vorausgehen soll. Sollte ein Mitgliedstaat anbieten, diese Tagung auszurichten, so würde der Handels- und Entwicklungsrat dieses Angebot auf seiner Frühjahrstagung 1995 entsprechend in Erwägung ziehen. Die Tagung wird die globale Halbzeitüberprüfung vornehmen, gegebenenfalls neue Maßnahmen erwägen und der Generalversammlung über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht erstatten;

b) zur Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene Anfang 1995 für die Dauer einer Woche in Genf eine Tagung der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen;

c) regionale Folgetreffen der zuständigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten, mit dem Ziel, die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verbessern und zu stärken und sachdienliche Beiträge zu der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

d) die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

e) darum zu ersuchen, daß Anfang 1995 eine interinstitutionelle Tagung einberufen wird, um die volle Mobilisierung und Koordination aller Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

5. *beschließt außerdem*, die Kosten der Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene aus den nicht ausgeschöpften außerplanmäßigen Mitteln des nach Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds sowie erforderlichenfalls durch die Umschichtung von vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt zu bestreiten. Außerdem sollte die Möglichkeit untersucht werden, dafür außerplanmäßige Mittel heranzuziehen, insbesondere auch zur Finanzierung der Kosten der Teilnahme eines Vertreters aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der in Ziffer 4 b) genannten Tagung;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffen hat, um Vorbereitungstreffen von Sachverständigengruppen einzuberufen, und bittet die Geber, für diesen Zweck sowie insbesondere für die Vorbereitung der Fachdokumentation angemessene außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu beschaffen, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Frühjahrstagung des Handels- und Entwicklungsrats sowie die angemessene Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungs-, Sachverständigen- und Sektortreffen für die globale Halbzeitprüfung sicherzustellen;

8. *fordert* alle Länder sowie die multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu gewährleisten;

9. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie gegebenenfalls Vorschläge für neue Maßnahmen, als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über genügend Kapazität verfügt, um die Ergebnisse der globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und Anschlußmaßnahmen an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/99. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Agenda 21³ und der verschiedenen Übereinkünfte, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,